

SPD Fraktion im Rat der Gemeinde Rosendahl
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl
c.o Martin Branse
Billerbecker Straße 1
48720 Rosendahl

SPD-Fraktion ; c.o. Martin Branse, Billerbecker Straße 1, 48720 Rosendahl

Gemeinde Rosendahl
- Herrn BM Niehues -
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl

Darfeld, den 30.09.2006

- Anfragen der Ratsmitglieder

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Niehues;

Frau Hahne hat uns dargelegt, dass der Vorschlag der SPD-Fraktion nach ihrer Überzeugung nicht zulässig ist.

1. Der Vorschlag der SPD-Fraktion bestand darin, zusätzlich zu der nach Gemeindehaushaltsverordnung vorgesehenen Gliederung eine weitere Untergliederung vorzunehmen.
Die Gemeindefhaushaltsverordnung schreibt in § 41 eine Mindestgliederung vor. Es ist zu vermuten, dass der Gesetzgeber sich dabei etwas gedacht hat. Wenn er eine Mindestgliederung vorschreibt, so ist zu vermuten, dass er quasi einen Mindeststandard vorschreiben wollte.
Diesem Standard muss die Bilanz entsprechen.
Das heißt aber unseres Erachtens nicht, dass eine Gemeinde keine Bilanz haben darf, die über diesen Mindeststandard hinausgeht.
Wenn Frau Hahne hingegen der fachlichen Auffassung ist, dass dies unzulässig sei, so möge sie dies mit einer Quellenangabe nicht mit ihrer Sachkompetenz oder ihrer Erfahrung begründen.
2. Desweiteren hat Frau Hahne ausgeführt, dass es unzulässig sei, für die Nutzungs- und Unterhaltungsgebühr nach der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Ortsteil Holtwick , einen Sonderposten zu bilden, weil diese Gebühren im Gegensatz zu Kanalanschlußbeiträgen keine Gegenleistung für eine investive Maßnahme darstellen.

Frau Hahne hat diesen Vergleich von sich aus gemacht.

Im Falle der Kanalanschlußbeiträge nimmt die Gemeinde eine Investition vor. Der Kanalanschlußbeitrag stellt aber nicht eine Kostenerstattung des Grundstückseigentümers für diese konkrete Investition dar, sondern wird als Ausgleich für den Vorteil erhoben, der dem Grundstück durch die Möglichkeit an den Kanal anzuschließen entsteht.

Im Falle des Friedhofes Holtwick hat die Gemeinde unseres Erachtens eine Investition

vorgenommen. Sie hat nämlich ein Grundstück erworben, um Nutzungsrechte an Teilgrundstücken für einen bestimmten Zeitraum „weiterzuveräußern“. Warum der Erwerb eines Grundstückes keine Investition ist, hat Frau Hahne nicht weiter ausgeführt.

Es gibt Leute, die anderer Auffassung zu Investitionen sind.

Das ist nicht nur die SPD-Fraktion.

Andere gehen sogar so weit, dass sie ihre Auffassung z.B. in Lexika veröffentlichen.
s.unten

Als **Investition** im Sinne der Betriebswirtschaftslehre gilt die Anschaffung eines langfristig nutzbaren Produktionsmittels. Investitionsgüter werden in der Bilanz in das Anlagevermögen aufgenommen und gelten somit als Wertgegenstand im Besitz des Unternehmens. Investitionsgüter werden über den erwarteten Nutzungszeitraum abgeschrieben (siehe Abschreibung).

Beispielsweise kann ein Geschäftsfahrzeug im Wert von 30.000 Euro angeschafft werden. Wird für dieses eine Nutzung von fünf Jahren geplant, können in jedem Jahr 6.000 Euro von den Anschaffungskosten als Abschreibung abgezogen werden. Damit fallen die Gesamtkosten in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) nicht bereits im ersten Jahr an, sondern werden gleichmäßig (in diesem Falle linear im Gegensatz zur progressiven Abschreibung bzw. degressiven Abschreibung) über die gesamte Nutzungsdauer verteilt.

Investition und Finanzierung gelten als zwei verschiedene Seiten ein und derselben Medaille, da jede Investition auch entsprechend gegenfinanziert werden muss.

Klassifizierung [Bearbeiten]

Grundsätzlich werden Investitionen nach den Gegenständen der Investition unterschieden. Darüber hinaus lässt sich nach dieser groben Untergliederung auch noch nach Gründungs-, Netto-, Brutto- und Erweiterungsinvestitionen differenzieren:

Gegenstand:

- Sachinvestitionen: Traditionell werden häufig Gebäude und Grundstücke erwähnt; aktuell auch in Kunst
- immaterielle Investitionen: Bspw. Lizenzen, Patente, generell käuflich erworbenes Wissen, F&E (Forschung und Entwicklung)
- Finanzinvestitionen: Bspw. Aktien, Anleihen, Beteiligungen

Weitere Einordnung:

Um eine Klärung des Sachverhaltes herbeizuführen hätten wir gerne von Frau Hahne eine Begründung, ebenfalls mit Quellenangabe, warum der Erwerb des Grundstückes auf dem sich der Friedhof in Holtwick befindet, keine Investition darstellt.

Bitte lassen Sie folgende beiden Fragen von Frau Hahne mit Quellenangabe beantworten:

1. Nach welcher Rechtsvorschrift ist es unzulässig, die Eröffnungsbilanz über die Vorschriften in § 41 Gemeindhaushaltsverordnung hinaus zu erweitern.
2. Warum ist der Erwerb eines Grundstückes keine investive Maßnahme ?

Wir erwarten die Antworten von Frau Hahne zur nächsten Sitzung des Gemeinderates.

Mit freundlichen Grüßen

m.Branse
(Vors. SPD Fraktion)

H A H N E

Auflage I/b

Gemeinde Rosendahl
Herrn Bürgermeister Niehues
Herrn Isfort
Hauptstr. 30

48720 Rosendahl

GEMEINDE ROSENDAHL
Eing. 10. Okt. 2006
BM/EB/EB: 11/BA

6.10.2006/G.H.

Stellungnahme zum Schreiben vom Herrn Branse vom 30.9.2006 zur Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rosendahl

Sehr geehrter Herr Niehues,
sehr geehrter Herr Isfort,

Mit Schreiben vom 4. Oktober haben Sie uns ein weiteres Schreiben des SPD-Fraktionsvorsitzenden Martin Branse zur Eröffnungsbilanz der Gemeinde zum 1. Januar 2006 mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.

Bevor wir Ihrem Wunsch nachkommen wiederum einige Bemerkungen vorab:

Wir halten die beiden von Herrn Branse noch mal vorgetragene Punkte für in der Ratssitzung am 28.9.2006 ausführlich und ergiebig diskutiert.

Unser Prüfungsauftrag ist mit der endgültigen Auslieferung der Prüfungsberichte sowie unseren Vorträgen vor dem Rechnungsprüfungsausschuss sowie dem Rat abgeschlossen.

Weder Herr Branse noch die SPD-Fraktion sind unsere Auftraggeber, die Vorgabe eines Termins ist daher nicht sachgerecht.

Der Stil von Herrn Branse ist nach wie vor unsachlich, daher nehmen wir (und nur deshalb) mit diesem Schreiben **zum letzten Mal** zum Prüfungsbericht zur Eröffnungsbilanz Stellung.

Zur Frage 1:

Die Beantwortung der Frage ergibt sich aus § 41 Abs. 6 GemHVO NRW:

„Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten der Absätze 3 und 4 erfasst wird.“

Das bedeutet, dass nur solche Posten hinzugefügt werden dürfen, die nicht schon durch die Aufzählung in den Absätzen 3 und 4 erfasst werden. Dabei handelt es sich um ganz neue bzw. andere Positionen wie z.B. „Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung“, nicht aber um „Unterpositionen“ der bereits unter den anderen Posten erfassten Beträge.

Siehe hierzu auch Kommentar zur GemHVO NRW: Gemeindehaushaltsrecht NRW, Kommentar mit Anhang, Herausgeber Gemeindeprüfungsanstalt NRW.

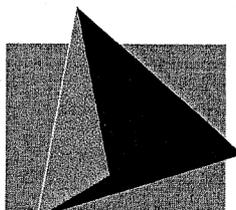
**HAHNE Revisions- und
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Wierlings Busch 73
48249 Dülmen
Tel. (0 25 94) 7 83 04-0
Fax (0 25 94) 7 83 04-10
E-Mail: hahne-@t-online.de
Internet: <http://www.wp-hahne.de>

Geschäftsführerin:
Dipl.-Kauffrau Gabriele Hahne
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin
Prüferin für Qualitätskontrolle
gem. § 57a WPO
AG Coesfeld HRB 6447

Steuer-Nr.: 312/5786/0011
USt.-IDNr.: DE 127 134 559

Bankverbindungen:
Volksbank Lette-Darup-Rorup eG
Kto. 1 823 500 BLZ 400 692 26
Sparkasse Westmünsterland
Kto. 18 005 264 BLZ 401 545 30
Deutsche Bank
Kto. 23 23 665 BLZ 400 700 24



H A H N E

Zur Frage 2:

Friedhofsgebühren werden nicht für investive Maßnahmen sondern für die Nutzung einer Grabstätte für einen gewissen Zeitraum bezahlt. Wenn dieser Zeitraum verstrichen ist muss eine neue Nutzungsgebühr für einen weiteren Zeitraum entrichtet werden, oder die Grabstätte fällt an die Gemeinde oder Kirche zurück.

Einen eindeutigeren Fall eines Rechnungsabgrenzungspostens ist kaum vorstellbar, es wird im voraus ein Nutzungsentgelt für einen Zeitraum bezahlt der erst nach dem Bilanzstichtag fällt. Siehe hierzu § 42 Abs. 3 GemHVO sowie oben genannter Kommentar.

Weitere Ausführungen würden nur zu Wiederholungen des in der Ratssitzung gesagten führen.

Mit freundlichen Grüßen

